

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0456/2020/1

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Entscheidung	18.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der UWG-Fraktion vom 31.05.2020 (überarbeitet am 23.07.2020) betreffend naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Die beantragte Prüfung einer möglichen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Privatwaldflächen hat keine Auswirkungen auf den demographischen Wandel und die Inklusion.

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Soweit eine Prüfung in Eigenleistung erbracht werden kann, entstehen keine Kosten.

1. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit künftig als Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auch der naturnahe Waldumbau in einem angemessenen Verhältnis auf den Privatwaldflächen auf Grundlage einer zu erstellenden Waldumbauvereinbarung umgesetzt werden kann.

2. Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 23.07.2020 stellt die UWG-Fraktion in Korrektur ihres ursprünglichen Antrages vom 31.05.2020 den Antrag, die Verwaltung möge prüfen, ob und inwieweit künftig Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in Natur und Landschaft auch der naturnahe Waldumbau auf Privatwaldflächen umgesetzt werden kann. Die weiteren Ausführungen und die Begründung sind dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die UWG-Fraktion führt als Beispiel die Vorgehensweise der Stadt Bornheim an. Im Gegensatz zur Stadt Rheinbach verfügt die Stadt Bornheim nicht über kommunale Waldflächen, so dass das Vorgehen Bornheims, eine Waldumbauvereinbarung zwischen privaten Waldeigentümern und der Stadt abzuschließen, unter anderen Voraussetzungen initiiert ist.

Für Rheinbach wäre aus Sicht der Verwaltung zu prüfen, ob geeignete Maßnahmen zunächst in die städtischen Waldflächen einfließen können, da das im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringende Ausgleichserfordernis eine kommunale Aufgabe darstellt (Verursacherprinzip), die vorrangig im Plangebiet erfolgen soll. Nur wenn ein geeigneter Ausgleich im Plangebiet nicht oder nicht vollständig geschaffen werden kann, können externe Flächen in Betracht gezogen werden, auch hier ist zur langfristigen Sicherung der Maßnahme den kommunalen Flächen Vorrang zu geben. Als ausgeglichen im Sinne des Naturschutzgesetzes gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 BNatSchG).

Das von der Stadt Bornheim in Auftrag gegebene Rechtsgutachten legt dar, dass der ökologische Mehrwert aufgrund von Maßnahmen aus der vorgesehenen Waldumbauvereinbarung nur bei den Flächen von der Gemeinde als Ausgleichsflächen angerechnet werden kann, für die bereits die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Nutzung gelten, weil nur dort eine langfristige Sicherung des ökologischen Mehrwerts gegeben sei (zitiert nach: Baumeister Rechtsanwälte, Schreiben vom 10.10.2019 an die Stadt Bornheim). Die Flächen sind mit bestimmten Erhaltungspflichten im Landschaftsplan festzusetzen. Dies kann nur durch Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung erfolgen und Bedarf der Abstimmung mit den Eigentümern der in Betracht gezogenen Flächen. Insofern wäre der ursprüngliche Antrag der UWG-Fraktion vom 31.05.2020 von der Verwaltung zurückzuweisen gewesen, da der Rat der Stadt Rheinbach nicht der Planungshoheit des Rhein-Sieg-Kreises (Träger der Landschaftsplanung) vorgreifen kann.

Wie sich aus der Vorlage der Stadt Bornheim ergibt, wurde eine modifizierte Waldumbauvereinbarung mit einem konkreten Eigentümer abgeschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Rheinbach ist zunächst die Möglichkeit zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im kommunalen Wald zu prüfen, bevor mit privaten Waldeigentümern Gespräche aufgenommen werden. Auch aus diesem Grund könnte dem ursprünglich formulierten Antrag der UWG-Fraktion vom 31.05.2020, der die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Privatwaldflächen auf der Grundlage einer zu erstellenden Waldumbauvereinbarung beinhaltete, nicht gefolgt werden.

Inwieweit eine pauschale Prüfung dieses Sachverhaltes möglich und sinnvoll ist, kann zunächst nicht beantwortet werden, da die fachliche Kompetenz zur Bewertung solcher Kompensationsmaßnahmen in Eigenleistung in der Verwaltung noch nicht zur Verfügung steht.

Rheinbach, den 27.07.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Antrag UWG-Fraktion vom 23.07.2020

Anlage 2: Antrag UWG-Fraktion vom 31.05.2020